

Stromliefervertrag Standardlastprofil - Tarif

Sie erreichen Ihren EGU-Ansprechpartner unter: ☎: 077221-8008-66

☎: 07722-918-131

✉: kundenservice-egu@egt.de

VERTRAGSPARTNER

Name	
Vorname	
Straße	Nummer
PLZ	Ort
Telefon	Mobil
Telefax	
Mail ¹	
Geburtsdatum (freiwillige Angabe)	

¹ EGU darf dem Kunden über diese E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zusenden. Der Kunde wird EGU über eine Änderung der E-Mail-Adresse in Textform informieren.

RECHNUNGSANSCHRIFT (falls abweichend von Vertragspartneranschrift)

Name	
Vorname	
Straße	Nummer
PLZ	Ort

ANGABEN ZUR LIEFERSTELLE

Straße		Nummer
PLZ	Ort	
Zählernummer		
Messlokation / Zählpunktbezeichnung (optional)		
Marktlokation (optional) EGT Energie GmbH (Schonacher Straße 2, 78098 Triberg)		
Netzbetreiber		
Vorjahresverbrauch HT in kWh		
Vorjahresverbrauch NT in kWh (bei Zweitarifzählung)		

ANGABEN ZUR BISHERIGEN STROMVERSORGUNG

Lieferant	
Kundennummer	
Kündigungsfrist	
Lieferende	

1. ORT UND UMFANG DER LIEFERUNG

EGU liefert und der Kunde bezieht von EGU gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie für oben näher bezeichnete Lieferstelle (Erfüllungsort).

2. NETZANSCHLUSS / NETZNUTZUNG

Die Belieferung setzt einen unmittelbaren Anschluss der Kundenanlage an das Netz für die allgemeine Versorgung und einen gültigen Netzanschlussvertrag über eine für die bereitzustellende Leistung ausreichende Netzanschlusskapazität zwischen dem Anschlussnehmer und dem Verteilnetzbetreiber voraus. Die erforderlichen Vereinbarungen zum Netzanschluss sind Sache des Kunden. Die Belieferung erfolgt einschließlich Netznutzung.

3. PREISE / ABRECHNUNG

Es gelten die als **Anlage 1** beigefügten Preise. Die Rechnungsstellung erfolgt als Jahresrechnung gemäß Ziffer 5 der AGB.

4. PRODUKT, QUALITÄT DER LIEFERUNG, VERTRAGSDAUER, VERLÄNGERUNG DER VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG (GEWÜNSCHTE MERKMALE BITTE ANKREUZEN BZW. AUSFÜLLEN)

Produkt (Bitte gewünschtes Produkt wählen)	<input type="checkbox"/> EGU Regio 1	<input type="checkbox"/> EGU Regio 2 ²	<input type="checkbox"/> EGU Regio Wärme ²
Qualität der Lieferung (Bitte gewünschte Qualität wählen)	<input type="checkbox"/> Klassik	<input type="checkbox"/> Öko ³	<input type="checkbox"/> Öko Plus ³
Erstlaufzeit (Bitte gewünschte Erstlaufzeit wählen)	<input type="checkbox"/> bis 31.07.2021	<input type="checkbox"/> bis 31.07.2022	

Hinweis: Bei fehlender Kundenangabe zur Qualität erfolgt die Lieferung in der Stufe Klassik; bei fehlender Angabe zur Erstlaufzeit gilt die längste auswahlfähige Laufzeit

- Gewünschter Lieferbeginn zum: _____ nächstmöglicher Zeitpunkt
- Umzug / Einzug zum _____; Zählerstand am Tag der Wohnungsübergabe: _____
- Lieferantenwechsel
- Tarifwechsel bei Energie-Gesellschaft Unterkirnach mbH
- Ich verlange ausdrücklich, dass Sie auch vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Lieferung beginnen. Wenn ich den Vertrag widerrufen sollte, schulde ich einen angemessenen Betrag als Wertersatz für den bis dahin gelieferten Strom.**

² Setzt einen Zweitarifzähler oder eine getrennte Messung des Wärmestroms voraus; liegt das nicht vor, wird das Produkt geliefert, das der installierten Messeinrichtung entspricht.

³ Die Qualität Öko und Öko Plus beeinflussen den EGU-Energiepreis. (siehe Anlage 1 Preisblatt Nr. 1.1.)

Der Vertrag verlängert sich jeweils um eine weitere Vertragsperiode von 12 Monaten, sofern er nicht von einem Vertragspartner drei Monate vor Ablauf der laufenden Vertragsperiode in Textform gekündigt wird.

Stromliefervertrag Standardlastprofil - Tarif

Sie erreichen Ihren EGU-Ansprechpartner unter: ☎: 077221-8008-66 ☎: 07722-918-131 ✉: kundenservice-egu@egt.de

5. SEPA-BASISLASTSCHRIFT-MANDAT (GLÄUBIGER-ID: DE05ZZZ00000127337)

Ich/Wir ermächtige(n) die Energie-Gesellschaft Unterkirnach mbH, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Energie-Gesellschaft Unterkirnach mbH auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname, Name des Kontoinhabers

IBAN

Straße, Hausnummer

BIC

Postleitzahl / Ort

Name der Bank

Die Vorabmitteilung (Pre-Notification) im Hinblick auf fällige Zahlungen im SEPA-Zahlverfahren beträgt 5 Werktage vor Fälligkeitstermin.

- Ich habe der EGU bereits ein SEPA-Basislastschrift-Mandat erteilt, dieses soll entsprechend berücksichtigt werden.
- Ich erteile kein Lastschrift-Mandat, sondern überweise die fälligen Beträge.

6. PRODUKTINFORMATIONEN

- Ich bin damit einverstanden, dass Energie-Gesellschaft Unterkirnach mbH, Villinger Str. 5, 78089 Unterkirnach, mich telefonisch oder per E-Mail kontaktiert, um mich auf interessante Produkte und Angebote der EGU hinzuweisen. Diese Einwilligung kann ich jederzeit in Textform gegenüber EGU widerrufen.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Die **Anlage 1 Preisblatt**, **Anlage 2 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**, **Anlage 3 DSGVO** sowie die **Anlage 4 Muster-Widerrufsformular** sind Bestandteil dieses Vertrages.

Der Kunde bevollmächtigt EGU, bestehende Stromlieferverträge mit anderen Lieferanten für die vertragliche(n) Verbrauchsstelle(n) zu kündigen, für die Stromlieferung erforderliche Verträge im Namen des Kunden mit Dritten (z.B. Netzbetreiber, Messstellenbetreiber) abzuschließen sowie zur Abfrage von Vorjahresverbrauchsdaten bei Dritten (z.B. Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Vorlieferant).

Der nächstmögliche Termin, bis zu dem die Kündigung bestehender Stromlieferverträge erklärt werden kann, muss mindestens sechs Wochen nach Absendung dieses Auftrags durch den Kunden an EGU liegen. Dem Kunden ist bekannt, dass EGU den Auftrag ablehnt und der Kunde verpflichtet ist, einen EGU etwa entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn eine Kündigung bestehender Stromlieferverträge wegen Fristablaufs durch den Altlieferanten abgelehnt wird und der Kunde das zu vertreten hat.

8. FÜR VERBRAUCHER GILT DAS FOLGENDE WIDERRUFSRECHT:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Energie-Gesellschaft Unterkirnach mbH, Villinger Str. 5, 78089 Unterkirnach, Telefax: 07722/918-131, E-Mail: kundenservice-egu@egt.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster - Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ort / Datum

Unterschrift Kunde

Name des Unterzeichners in Druckschrift

Stromliefervertrag Standardlastprofil - Tarif

Sie erreichen Ihren EGU-Ansprechpartner unter: ☎: 077221-8008-66

☎: 07722-918-131

✉: kundenservice-egu@egt.de

Anlage 1 – Preisblatt

1. PREISELEMENTE

Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie wird je Marktllokation mit folgenden Preiselementen berechnet:

1.1 EGU-Preis

Der EGU-Preis enthält die Kosten für die Energiebeschaffung, Vertrieb und Service.

Qualität	EGU Regio 1		EGU Regio 2			EGU Regio Wärme		
	EGU-Grundpreis (Euro/Jahr)	EGU-Energiepreis (Cent/kWh)	EGU-Grundpreis (Euro/Jahr)	EGU-Energiepreis (Cent/kWh)		EGU-Grundpreis (Euro/Jahr)	EGU-Energiepreis (Cent/kWh)	
	netto	netto	netto	netto		netto	netto	
				HT ¹	NT ¹		HT ¹	NT ¹
Klassik	37,26	8,61	49,71	8,61	6,32	49,71	8,61	6,32
Öko	37,26	9,11	49,71	9,11	6,82	49,71	9,11	6,82
Öko Plus⁺	37,26	9,61	49,71	9,61	7,32	49,71	9,61	7,32

Der EGU-Energiepreis sowie der EGU-Grundpreis sind während der Erstlaufzeit des Vertrages garantiert.

Hinweis: Die Produktqualität Öko entspricht 100% Ökostrom, der aus erneuerbaren Energien stammt. Die Produktqualität Öko-Plus⁺ entspricht 100% ok-power zertifiziertem Ökostrom, der überwiegend in der Schweiz bzw. Norwegen produziert wird und zum größten Teil aus Wasserkraft stammt.

¹ Die Abrechnung unterschiedlicher Preise für HT und NT setzt die Installation zumindest eines Zweitarifzählers voraus. Ist kein Zweitarifzähler installiert, wird ausschließlich der unter HT angegebene Preis berechnet.

1.2 Sonstige Preisbestandteile

Die im Folgenden aufgeführten und unter Nr. 2. erläuterten sonstigen Preisbestandteile berechnet EGU zusätzlich zu dem in Nr. 1.1 vereinbarten EGU-Preis.

Zum Zeitpunkt der Vertragserstellung gelten die genannten Preisbestandteile in folgender Höhe:

Entgelt für Netznutzung	EGU Regio 1	EGU Regio 2	EGU Regio Wärme
Arbeitspreis Netznutzung HT:	6,320 Cent/kWh	6,320 Cent/kWh	6,320 Cent/kWh
Arbeitspreis Netznutzung NT:	-	6,320 Cent/kWh	3,160 Cent/kWh
Grundpreis Netznutzung:	54,00 €/Jahr	54,00 €/Jahr	54,00 €/Jahr
Messstellenbetrieb:	11,69 €/Jahr	21,94 €/Jahr	21,94 €/Jahr
Konzessionsabgabe HT:	1,320 Cent/kWh	1,320 Cent/kWh	1,320 Cent/kWh
Konzessionsabgabe NT:	-	0,610 Cent/kWh	0,110 Cent/kWh

Steuern, Abgaben und Umlagen

• EEG-Umlage:	6,500 Cent/kWh	• § 17 f EnWG Umlage:	0,395 Cent/kWh	• Umsatzsteuer:	19 %
• KWK-G-Umlage:	0,254 Cent/kWh	• § 18 AbLaV Umlage:	0,009 Cent/kWh	• Stromsteuer:	2,050 Cent/kWh
• § 19 StromNEV Umlage:	0,432 Cent/kWh				

1.3 Gesamtpreis

Zusätzlich zu den unter Nr. 1.1 und 1.2 aufgeführten Preiselementen fällt die Umsatzsteuer (derzeit: 19 %) in der jeweils geltenden Höhe an.

Daraus ergibt sich zum Zeitpunkt der Vertragserstellung **informativ** folgender Arbeitspreis (brutto) und folgender Grundpreis (brutto):

Qualität	EGU Regio 1		EGU Regio 2			EGU Regio Wärme		
	Grundpreis (Euro/Jahr)	Arbeitspreis (Cent/kWh)	Grundpreis (Euro/Jahr)	Arbeitspreis (Cent/kWh)		Grundpreis (Euro/Jahr)	Arbeitspreis (Cent/kWh)	
	brutto	brutto	brutto	brutto		brutto	brutto	
				HT ¹	NT ¹		HT ¹	NT ¹
Klassik	122,51	30,81	149,52	30,81	27,24	149,52	30,81	22,88
Öko	122,51	31,40	149,52	31,40	27,83	149,52	31,40	23,48
Öko Plus⁺	122,51	32,00	149,52	32,00	28,43	149,52	32,00	24,07

Stromliefervertrag Standardlastprofil - Tarif

Sie erreichen Ihren EGU-Ansprechpartner unter: ☎: 077221-8008-66

☎: 07722-918-131

✉: kundenservice-egu@egt.de

2. PREISBESTIMMUNGEN

2.1 Allgemein

Auf die Höhe der sonstigen Preisbestandteile gem. Nr. 1.2 hat EGU keinen Einfluss. EGU berechnet diese sonstigen Preisbestandteile daher zusätzlich zum in Nr. 1.1 vereinbarten EGU-Preis, jeweils in der Höhe, die vorgeschrieben ist und die EGU selbst zu zahlen hat. Änderungen der sonstigen Preisbestandteile werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber der EGU wirksam werden. Die Höhe der einzelnen sonstigen Preisbestandteile wird in der Jahresendabrechnung ausgewiesen.

Will der Kunde Vergünstigungen oder Ermäßigungen bei den sonstigen Preisbestandteilen in Anspruch nehmen, obliegt es dem Kunden, rechtzeitig die erforderlichen Nachweise im Original beizubringen. Der Kunde wird EGU unverzüglich über sämtliche Umstände informieren, die für die Fortgeltung der Ermäßigung von Bedeutung sein können. Falls der Kunde die Unterlagen verspätet einreicht, kann EGU dem Kunden den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung stellen.

Ändern sich nach Vertragsschluss die Kosten für die Stromversorgung durch die Neueinführung von Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige Belastungen durch Gesetz, Verordnung oder behördliche Maßnahmen, so erhöhen sich die sonstigen Preisbestandteile jeweils in der Höhe, die vorgeschrieben ist und die EGU selbst zu entrichten hat, wenn nicht die Weitergabe der Belastung durch Gesetz, Verordnung oder behördliche Maßnahme untersagt ist.

EGU teilt dem Kunden die jeweils gelte Höhe der sonstigen Preisbestandteile auf Anfrage mit.

2.2 Netzentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb (MSB), Konzessionsabgabe (KA)

Zusätzlich zu dem in Nr. 1.1 vereinbarten EGU-Preis berechnet EGU die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vom Netzbetreiber veröffentlichten Netznutzungsentgelte (einschließlich Konzessionsabgabe und ggf. Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung) für die in diesem Vertrag angegebene Anschlussart, Lieferspannung und Messspannung, es sei denn, im Vertrag ist etwas Anderes geregelt. Weichen tatsächliche Anschlussart, Lieferspannung oder Messspannung davon ab, ändern sich die Preise entsprechend der Differenz der Netznutzungsentgelte. Mehrbedarf an Blindstrom wird nach den jeweils gültigen Regelungen und Preisen des Netzbetreibers berechnet.

Es obliegt dem Kunden seinen Anschluss an den aktuellen Bedarf anzupassen. Durch Veränderungen des Anschlusses oder durch allein genutzte Anlagen entstehende Kosten sind vom Kunden zu tragen. Vom Netzbetreiber zusätzlich berechnete Netzkostenbeiträge und/oder Entgelte für Überschreitungsleistungen werden dem Kunden bei Überschreitung der zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber vereinbarten Netzanschlusskapazität zusätzlich berechnet.

Statt der Messstellenbetreiber die Marktlokation mit einer modernen Messeinrichtung oder einem intelligenten Messsystem aus, steht es dem Lieferanten frei, gegenüber dem Messstellenbetreiber die Abrechnung des Entgelts für den Messstellenbetrieb zu übernehmen und es dem Kunden weiter zu berechnen. Lehnt der Lieferant das ab, wird der Messstellenbetreiber das Entgelt für den Messstellenbetrieb unmittelbar mit dem Kunden abrechnen.

2.3 Steuern / Abgaben / Umlagen

Zusätzlich zu dem in Nr. 1.1 vereinbarten EGU-Preis berechnet EGU die im Folgenden aufgeführten Umlagen, wie sie von den Übertragungsnetzbetreibern auf der Seite www.netztransparenz.de veröffentlicht sind sowie die Stromsteuer jeweils in der geltenden Höhe. Die Höhe der Umlagen wird durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und im Oktober für das jeweilige Folgejahr veröffentlicht.

2.3.1 EEG-Umlage gem. § 60 EEG i.V.m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung - (6,500 ct/kWh) Die EEG-Umlage deckt die Kosten der Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien.

2.3.2 KWKG-Umlage gem. §§ 26, 26a KWKG - (0,254 ct/ kWh) Die KWKG-Umlage deckt die Kosten der Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen.

2.3.3 Umlage nach § 19 StromNEV - (0,432 ct/kWh) Mit der Umlage werden die Erlösausfälle von Netzbetreibern finanziert, die dadurch entstehen, dass bestimmte stromintensive Unternehmen verringerte Netznutzungsentgelte zahlen.

2.3.4 Umlage nach § 17f EnWG - (0,395 ct/kWh) Mit der Offshore-Netzumlage werden die Risiken aus der Anbindung von Offshore-Windparks und die Kosten aus der Errichtung der Anbindungen finanziert.

2.3.5 Umlage nach § 18 AbLaV - (0,009 ct/kWh) Die Umlage deckt die Kosten der Übertragungsnetzbetreiber dafür, dass bestimmte Anlagenbetreiber ihren Verbrauch oder ihre Einspeisung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Systemstabilisierung reduzieren.

2.3.6 Stromsteuer - (2,050 ct/kWh)

Für Letztverbraucher über 1.000.000 kWh/Jahr gelten erweiterte Regelungen, welche unter www.netztransparenz.de („§ 19 StromNEV-Umlage“ bzw. „Offshore-Netzumlage“) einzusehen sind.

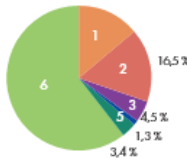
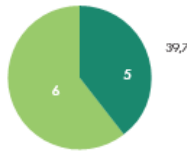
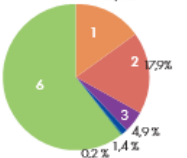

Stromliefervertrag Standardlastprofil - Tarif

Sie erreichen Ihren EGU-Ansprechpartner unter: ☎: 077221-8008-66

☎: 07722-918-131

✉: kundenservice-egu@egt.de

3. STROMKENNZEICHNUNG

<ul style="list-style-type: none"> ■ 1 Kernkraft ■ 2 Kohle ■ 3 Erdgas ■ 4 Sonstige fossile Energieträger ■ 5 Erneuerbare Energien-HKN* ■ 6 Erneuerbare Energie - EEG 	KENNZEICHNUNG DER STROMLIEFERUNGEN 2019, ENERGIE-GESELLSCHAFT UNTERKIRNACH MBH Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005, zuletzt angepasst 2017 Angaben auf der Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2018			
	Gesamtstrom-lieferungen	Ökostromprodukte 100 % Ökostrom	Verbleibender Energiemix	Stromerzeugung Deutschland
				
CO ₂ -Emissionen	182 g/kWh	0 g/kWh	198 g/kWh	352 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,0004 g/kWh	0,0000 g/kWh	0,0004 g/kWh	0,0004 g/kWh

Stromliefervertrag Standardlastprofil - Tarif

Anlage 2 - Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Wirksamkeitsvoraussetzungen, Lieferung, Verwendung der elektrischen Energie, Mitteilungspflichten

1.1 Der Vertrag kommt durch Zugang der Bestätigung der EGU in Textform beim Kunden unter Angabe des Lieferbeginns, spätestens mit Beginn der Belieferung zustande und steht unter folgenden aufschiebenden bzw. auflösenden Bedingungen:

1.1.1 der Kunde hat einen Inklusiv-Vertrag geschlossen, d.h. EGU stellt dem Kunden auch die Netznutzung zur Verfügung, oder der Kunde verfügt über einen eigenständigen Netznutzungsvertrag;

1.1.2 der Kunde verfügt über einen Netzanschlussvertrag und/oder ein Anschlussnutzungsverhältnis mit dem Netzbetreiber;

1.1.3 der Kunde hat die erforderlichen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Abrechnung der aufgrund des Vertrages gelieferten elektrischen Energie getroffen.

Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Bedingungen erfüllt werden.

1.2 EGU ist darüber hinaus zur Lieferung nur verpflichtet, wenn

1.2.1 der Stromlieferungsvertrag mit dem bisherigen Stromlieferanten zum vereinbarten Lieferbeginn nicht mehr besteht und

1.2.2 der Kunde rechtzeitig vor dem vereinbarten Lieferbeginn alle zur Spezifizierung der Abnahmestelle erforderlichen Angaben zur Verfügung stellt, es sei denn, EGU liegen diese Angaben bereits vor.

1.3 Die von EGU gelieferte elektrische Energie ist zur Verwendung für eigene Zwecke des Kunden bestimmt. Eine Weiterlieferung an Dritte ist nur mit Zustimmung der EGU zulässig die nicht unbillig verweigert werden wird.

1.4 Der Kunde erhält aktuelle Informationen über geltende Lieferpreise und sonstige Entgelte über den Kundenservice der EGU (www.egu-strom.de).

2. Eigenerzeugung

Die Errichtung oder Erweiterung von Eigenerzeugungsanlagen sowie jede sonstige Veränderung im Zusammenhang mit Eigenerzeugungsanlagen, die Auswirkungen auf den Lieferumfang der EGU haben kann, - einschließlich der veränderten Verwendung der eigenen erzeugten Energie - ändert die Vertragsgrundlage und macht in der Regel neue Vereinbarungen notwendig. Der Kunde wird EGU rechtzeitig im Voraus über vorgesehene Veränderungen informieren.

3. Preis / Preisanpassung

3.1 Preis

Es gelten die Preise in **Anlage 1** zum Vertrag (**Preisblatt**).

3.2 Preisanpassung nach Ende der Erstlaufzeit

Wenn im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, passt EGU nach dem Ende der Erstlaufzeit des Vertrages den EGU-Preis (siehe Nr. 1.1 in Anlage 1 zum Vertrag (Preisblatt)) im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB an die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten an, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Der EGU-Preis enthält die Kosten für die Energiebeschaffung, Vertrieb und Service. EGU darf die Preise nur anheben, wenn und soweit sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten erhöhen und dies nicht dadurch ausgeglichen wird, dass andere für die Preisbildung maßgebliche Kosten gesunken sind. Sinken die maßgeblichen Kosten insgesamt, muss EGU den Preis senken. EGU wird die jeweiligen Zeitpunkte der Preisänderungen so wählen, dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden, wie Kostenerhöhungen.

3.3 Verfahren zur Preisanpassung / Rechte des Kunden

Änderungen der Preise gem. vorstehender Nr. 3.2 erfolgen nur zu Monatsbeginn. EGU wird den Kunden über beabsichtigte Preisänderungen und die wesentlichen Gründe dafür mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der Preisänderungen in Textform informieren. **Bei Änderungen der Preise kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt der Preisanpassung in Textform kündigen. EGU wird den Kunden mit der Information über die Preisanpassung auch darauf hinweisen.**

4. Messeinrichtung

4.1 Der Kunde gestattet den Beauftragten von EGU, die Kundenanlage zu betreten, soweit dies insbesondere für Messungen, Ablesungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist. Auf Verlangen benennt der Kunde im Voraus einen Ansprechpartner, der in der Lage ist den Zutritt im Bedarfsfall zu gewähren. Der Kunde, EGU bzw. der Messstellenbetreiber können jeweils auf ihre Kosten am Zählerplatz zusätzliche Messgeräte anbringen.

4.2 Stellt der Kunde den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung fest, teilt er dies dem Messstellenbetreiber und EGU unverzüglich mit.

4.3 Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrslehrgrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

4.4 Ergibt ein Nachprüfen der Messeinrichtung ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrslehrgrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung (Defekte, Anschlussfehler usw.) oder in der Ermittlung der gelieferten Energie (z.B. falscher Faktor) festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Ist die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den be-

treffenden Zeitraum die gelieferte Energie nach Abstimmung mit dem Kunden durch EGU festgelegt. EGU wird dabei den prognostizierten Verbrauch, den Verbrauch in vergleichbaren Zeiträumen sowie sonstige den Verbrauch beeinflussende Faktoren berücksichtigen.

4.5 Ansprüche nach Punkt 4.4 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

4.6 Der Kunde stellt einen nach den Angaben des Messstellenbetreibers geeigneten Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtung auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Wird die Messeinrichtung auf Veranlassung des Kunden verändert oder verlegt, so trägt der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten.

4.7 EGU kann in Abstimmung mit dem Messstellenbetreiber Art und Umfang der Mess- und Steuereinrichtung festlegen. Die durch EGU gelieferte elektrische Energie wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

4.8 Die Messeinrichtung muss den einschläglichen Vorschriften entsprechen und steht in der Regel im Eigentum des Messstellenbetreibers.

4.9 Der Kunde haftet für Verlust oder Beschädigung der Messeinrichtung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.

5. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

5.1 Die von EGU gelieferte Energie wird durch die beim Kunden vorhandene Messeinrichtung festgestellt. EGU ist verpflichtet, für die Zwecke der Abrechnung die Messdaten zu verwenden, die vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellt werden.

5.2 Rechnungsstellung bei Jahresrechnung:

Der Stromverbrauch wird für Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung mindestens einmal jährlich ermittelt und darüber eine Jahresrechnung erstellt. EGU kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zweck der Abrechnung, eines Lieferantenwechsels oder zur Prüfung einer Ablesung erfolgt. Während des Abrechnungsjahres werden in der Regel monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen erhoben. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertrages sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

Unterjährige Abrechnung:

EGU bietet gegen Zahlung eines Aufpreises die Möglichkeit unterjähriger Abrechnung an. Dazu ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich, die EGU dem Kunden auf Nachfrage übersenden wird.

5.3 Sofern für die Abrechnung erforderliche Daten nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist beschafft werden können, ist EGU berechtigt, eine Abrechnungsbasis festzulegen, damit eine Rechnung erstellt werden kann. EGU wird dabei den prognostizierten Verbrauch, den Verbrauch in vergleichbaren Zeiträumen sowie sonstige den Verbrauch beeinflussende Faktoren berücksichtigen. Werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber zu einem späteren Zeitpunkt die tatsächlichen Abrechnungsdaten vorgelegt, wird EGU eine Neuberechnung vornehmen.

5.4 Der Rechnungsbetrag ist 10 Tage, gerechnet ab Rechnungsdatum, fällig, es sei denn, die Rechnung wird nicht fünf Tage vor Fälligkeit zugestellt. Sollte dies der Fall sein, verlängert sich die Frist entsprechend.

5.5 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der EGU (Wertstellung) maßgeblich.

5.6 Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

5.6.1 soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht und

5.6.2 sofern der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

5.7 Gegen Ansprüche von EGU kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5.8 Erfüllungsort für Verbindlichkeiten gegenüber EGU ist Unterkirnach.

6. Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

6.1 EGU ist berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Verlangt EGU eine Vorauszahlung, so unterrichtet sie den Kunden hierüber und teilt ihm Beginn, Höhe und Gründe für die Vorauszahlung mit.

Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, wird dies angemessen berücksichtigt. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserstellung verrechnet. Die Vorauszahlung wird in gleich hohen monatlichen Teilbeträgen erhoben.

6.2 Falls der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, kann EGU Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe verlangen. Wird die Sicherheit in bar geleistet, ist sie zum jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann EGU die Sicherheit verwerten.

6.3 Sicherheiten oder Vorauszahlungen sind spätestens bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind.

Stromliefervertrag Standardlastprofil - Tarif

Anlage 2 - Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

7. Lieferunterbrechungen

7.1 EGU ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen bzw. vom Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn

7.1.1 EGU an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt gehindert wird;

7.1.2 EGU an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung von elektrischer Energie durch sonstige Umstände, die nicht in der Verantwortung der EGU liegen, gehindert wird;

7.1.3 EGU an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung von elektrischer Energie durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der EGU wirtschaftlich unzumutbar ist, gehindert wird;

7.1.4 der Kunde diesen Allgemeinen Bedingungen in wesentlichen Punkten zuwider handelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern;

7.1.5 die in Punkt 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind;

7.1.6 EGU wird die Belieferung nach Wegfall des Leistungshindernisses unverzüglich wiederherstellen, im Fall von Punkt 7.1.4 jedoch erst, wenn und soweit der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Über die Gründe der Lieferunterbrechung wird EGU den Kunden in geeigneter Art und Weise unterrichten.

7.2 EGU ist berechtigt, die Energielieferung zu unterbrechen bzw. vom Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde fällige Rechnungen nicht bezahlt oder gegen andere Verpflichtungen, die sich aus dem Energielieferungsvertrag ergeben, verstößt und trotz schriftlicher Mahnung, Setzen einer Nachfrist von 14 Tagen und Androhung der Unterbrechung, die Pflichtverletzung aufrecht erhält; die Unterbrechung kann mit der Mahnung zugleich angedroht werden. Wegen Zahlungsverzuges darf die EGU eine Unterbrechung nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der EGU und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.

Sind die Gründe für die Unterbrechung entfallen, ist die Energielieferung wiederherzustellen, wenn und soweit der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

7.3 Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Versorgung mit Elektrizität angewiesen, hat er die erforderlichen Vorkehrungen, ggf. in Abstimmung mit dem Netzbetreiber, zu treffen, um Schäden aus Lieferunterbrechungen zu vermeiden.

7.4 Der Kunde unterrichtet EGU unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen (Drahtbrüche, Kabelbeschädigungen, Blitz- und Feuerschäden u.Ä.).

8. Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Belieferung eingestellt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

8.1 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

a) wenn die andere Partei länger als 14 Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder

b) wenn ein für die Belieferung notwendiger Bilanzkreisvertrag der anderen Partei gekündigt wird und eine nahtlose Abwicklung über einen anderen Bilanzkreisvertrag nicht sichergestellt ist, oder

c) wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt,

d) wenn eine negative Auskunft der Creditreform Villingen-Schwenningen Schott KG, Bisnode Deutschland GmbH oder Schufa Holding AG insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung oder

e) wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde.

8.2 Ein wichtiger Grund liegt für EGU weiterhin vor,

8.2.1 wenn EGU die Belieferung aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht zu dem in Punkt 4 des Auftrags genannten Datum des Lieferbeginns aufnehmen kann;

8.2.2 wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft elektrische Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet;

8.2.3 wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung nachkommt;

8.2.4 wenn der Kunde ganz oder teilweise trotz Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung innerhalb der von EGU gesetzten Frist von fünf Werktagen eine geschuldete Vorauszahlung und/oder Sicherheit nicht leistet;

8.2.5 wenn der Kunde seine Entnahmen vor Ablauf der Vertragslaufzeit nicht nur vorübergehend einstellt.

8.3 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. In den Fällen von Punkt 8.1 lit. c) und d) frühestens sechs Werktage nach Zugang der Kündigungserklärung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

8.4 Nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ist EGU berechtigt, die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, sofern sie eine Zuordnung der Energieentnahme durch den Netzbetreiber nicht auf andere Weise verhindern kann.

9. Haftung

9.1 EGU haftet nicht für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Belieferung infolge netztechnischer Gegebenheiten, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt. In diesen Fällen haftet der Netzbetreiber für die entstandenen Schäden gemäß § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (Anlage NAV).

Im Übrigen haftet EGU nur für die Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn EGU die Verletzung zu vertreten hat. Zu vertreten hat EGU Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet EGU nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist (Kardinalpflichten). EGU haftet nicht für reine Vermögensschäden, insbesondere nicht für Mangelfolgeschäden und Schäden aus entgangenem Gewinn. Dies gilt jedoch nicht für grob fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung.

9.2 Im Falle einer von EGU veranlassten, nicht berechtigten Unterbrechung der Stromlieferung ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit im Rahmen der in Punkt 9.1 genannten Grenzen ausgeschlossen.

9.3 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Wenn die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen des Vertrages (Bedingungen und Preise) vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren und infolgedessen einer der Vertragsparteien oder beiden ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil dies den bei Vertragsabschluss vorhandenen Vorstellungen über einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen würde, so ist der Vertrag den geänderten Verhältnissen anzupassen.

11. Übertragung von Rechten und Pflichten / Umzug

11.1 EGU ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

11.2 Den Eintritt eines Nachfolgers des Kunden in den Vertrag kann die EGU verweigern oder eine Anpassung der Vertragsbestimmungen verlangen, wenn bei diesem nicht die gleichen wirtschaftlichen Voraussetzungen, insbesondere nicht die gleichen Abnahmeverhältnisse, gegeben sind.

11.3 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag nicht. EGU ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn EGU den Kunden aus von EGU nicht zu vertretenden Gründen an der neuen Lieferadresse nicht beliefern kann, wenn die neue Abnahmestelle im Gebiet eines anderen Netzbetreibers liegt und die Fortsetzung der Belieferung für den Lieferanten dadurch wirtschaftlich unzumutbar wird.

12. Geheimhaltung

Die Vertragspartner werden Gegenstände dieses Vertrags vertraulich behandeln und ohne vorherige Zustimmung nicht an Dritte weitergeben oder Dritten zugänglich machen.

13. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen gilt Folgendes: Der ausschließliche Gerichtsstand ist Unterkirnach.

14. Datenspeicherung

EGU wird die Bestimmungen zum Datenschutz einhalten. Die im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag anfallenden Daten werden von der EGU bzw. vom Netzbetreiber im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses erhoben, verarbeitet und genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

15. Vertragsaufbereitung

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Fertigung.

16. Änderungen des Vertrages und der Allgemeinen Bestimmungen

16.1 Führt eine Änderung der rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dazu, dass sich das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung in diesem Vertrag verschiebt, darf die EGU diese AGB so anpassen, dass das ursprüngliche Äquivalenzverhältnis wieder hergestellt ist, solange die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Die EGU wird den Kunden mit einer Frist von mindestens 6 Wochen in Textform über die Änderungen informieren. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung zu kündigen (§ 41 Abs. 3 EnWG) oder der Änderung zu widersprechen. Kündigt oder widerspricht der Kunde nicht, wird der Vertrag zu den

Stromliefervertrag Standardlastprofil - Tarif

Anlage 2 - Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

geänderten Bedingungen fortgesetzt. EGU wird den Kunden darauf in der Ankündigung der Änderung besonders hinweisen.

16.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich.

17. Hinweise nach EDLg

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de. Neben unseren Beratungsangeboten weisen wir Sie gerne auf die Internetseite www.bfee-online.de hin. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Liste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Effizienzverbesserung und Energieeinsparung.

Weitere Informationen und Kontaktadressen dazu erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Verbraucherzentralen unter www.verbraucherzentrale.de und der Energieagenturen unter www.energieagenturen.de.

18. Rechte von Verbrauchern im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren

Wenn Sie Verbraucher und kein Unternehmer sind und mit unseren Leistungen nicht zufrieden sind, wenden Sie sich an unsere Beschwerdestelle, die Sie wie folgt erreichen:

Energie-Gesellschaft Unterkirnach mbH, Qualitätsmanagement/Kundenservice, Villingen Str. 5, 78089 Unterkirnach, Telefon 0 77 21/80 08 66, Telefax: 07722/918-131, E-Mail: kundenservice-egu@egt.de

Sollten wir Ihrer Beschwerde nicht binnen vier Wochen abhelfen, können Sie sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:

Anschrift:

Schlichtungsstelle Energie e. V. Friedrichstraße 133, 10117 Berlin; www.schlichtungsstelle-energie.de;

Tel.: 030 / 27 57 240 – 0; Fax.: 030 / 27 57 240 – 69;

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Wir sind gesetzlich verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Beschwerden nimmt auch der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur entgegen, den Sie wie folgt erreichen:

Postanschrift: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Telefon-Hotline: Montag bis Freitag 9:00 - 12:00 Uhr, Telefon 030 22 480 – 500, Telefax 030 22 480 – 323, E-Mail verbraucherservice-energie@bnetza.de

Informationen gem. Art. 13, Art. 14 und Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
wir informieren Sie nachstehend gemäß Art. 13, 14 und 21 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Energie-Gesellschaft Unterkirnach mbH, Villingener Str. 5,
78089 Unterkirnach

Sie erreichen den zuständigen Datenschutzbeauftragten unter:
Datenschutzbeauftragter der Energie-Gesellschaft Unterkirnach mbH,
Villingener Str. 5, 78089 Unterkirnach oder datenschutz@egt.de

Wofür verarbeiten wir die Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck des Vertragsabschlusses und der Vertragsabwicklung. Die Verarbeitung Ihrer Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO für den Abschluss und die Erfüllung des Vertrags mit Ihnen erforderlich. Darüber hinaus ist die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich. Unsere berechtigten Interessen bestehen in Zusammenhang mit der Erfüllung der gegenseitigen Pflichten aus dem Vertrag zwischen uns und Ihnen. Wenn Sie Ihre Einwilligung dazu erteilt haben, erfolgt die Datenverarbeitung auch zu Zwecken der Werbung und des Marketing. Der Verwendung zu Zwecken der Werbung und des Marketing können Sie jederzeit widersprechen.

Gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?

Zur Begründung und Abwicklung des Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

Welche Arten von Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten nachfolgende Kategorien von Daten: Stammdaten (z.B. Name, Adresse, Zählnummer, Marktllokations-ID), Kommunikationsdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Vertragsdaten (z.B. Vertragsbeginn und -ende), Verbrauchsdaten (z.B. Verbräuche), Forderungsdaten (z.B. Abschlagsforderungen), ggf. Zahlungsinformationen (z.B. Bankverbindung, offene Forderungen).

An wen übermitteln wir Ihre Daten?

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten die Stellen Zugriff, die das zur Erfüllung unserer Pflichten brauchen. Soweit zur Abwicklung des Vertrages erforderlich, werden wir Ihre Daten an Wechselp portale, Wirtschaftsauskunfteien, den jeweiligen Alllieferanten, den Netzbetreiber, ggf. den Übertragungsnetzbetreiber und den Messstellenbetreiber, an sonstige Dienstleister, Einwohnermeldeämter, Rechtsanwälte, ggf. Gerichte, Inkassobüros und Gerichtsvollzieher übermitteln.

Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Übermittlung Ihrer Daten in ein Land außerhalb der EU findet in der Regel nicht statt. Werden im Rahmen der Auftragsverarbeitung Dienstleister in einem Drittland eingesetzt, sind diese zur Einhaltung des Datenschutzniveaus in der EU verpflichtet.

Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Nach Ende des jeweiligen Vertrages zwischen uns und Ihnen prüfen wir nach Ablauf von drei Jahren, ob wir Ihre Daten noch benötigen und einer Löschung gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Aus welchen Quellen beziehen wir Daten?

Wir verarbeiten Daten, die wir von unseren Kunden erhalten. Wir verarbeiten auch Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen wie Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern und Register zulässigerweise gewinnen. Wir verarbeiten auch Daten, die wir von Dritten, z.B. Auskunfteien, Alllieferanten und Netzbetreibern erhalten.

Schalten wir Auskunfteien ein?

Die EGU prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei

Bestandskunden die Bonität. Dazu arbeitet EGU mit den Auskunfteien Creditreform Villingen-Schwenningen Schott KG, Marie-Curie-Straße 2, 78048 Villingen-Schwenningen sowie Bisnode Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Straße 11, 64293 Darmstadt, zusammen, von der die EGU die dazu benötigten Daten erhält. Zu diesem Zweck übermittelt die EGU Namen und Kontaktdaten des Kunden an Creditreform Villingen-Schwenningen Schott KG, Marie-Curie-Straße 2, 78048 Villingen-Schwenningen sowie Bisnode Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Straße 11, 64293 Darmstadt. Nähere Informationen können online unter www.creditreform-villingen.de sowie www.bisnode.de eingesehen werden.

Gibt es eine Pflicht, Daten bereitzustellen?

Die Verarbeitung der erhobenen Daten ist für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zwischen uns und Ihnen erforderlich. Wenn wir die Daten nicht verarbeiten können, können wir unsere vertraglichen Pflichten Ihnen gegenüber nicht erfüllen. Wir müssten den Vertrag kündigen, wenn Sie der Verarbeitung der Daten widersprechen sollten. Das gilt nicht, wenn Sie nur der Verarbeitung zu Zwecken der Werbung und des Marketing widersprechen.

Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte nach Art. 15 bis 22 DSGVO zu:

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit. Außerdem steht Ihnen nach Art. 13 Abs. 2 b) in Verbindung mit Art. 21 DSGVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu, die auf Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO beruht. Sie haben gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Die Anschrift der für unser Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg
Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart
Königstraße 10a, 70173 Stuttgart
Tel.: 0711/61 55 41 – 0
Fax: 0711/61 55 41 – 15
E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de
Internet: <http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO:

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO (Datenverarbeitung auf Grundlage der Interessensabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder der Verteidigung dagegen.

Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Werbung einzulegen. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Werbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch erfolgt formfrei an folgende Adressen:

Tel.: +49 (0) 7721 80 08 66
Fax.: +49 (0) 7722 918 131
E-Mail: kundenservice-egu@egt.de

Muster-Widerrufsformular

Bitte verwenden Sie das Formular nur wenn Sie den Vertrag widerrufen möchten:

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An

Energie-Gesellschaft Unterkirnach mbH
Villinger Str. 5
78089 Unterkirnach

Fax 0 77 22/9 18-1 31, E-Mail-Adresse: kundenservice-egu@egt.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
Bestellt am (*)/erhalten am (*)
Name des/der Verbraucher(s)
Anschrift des/der Verbraucher(s)
Datum/Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

(*)Unzutreffendes streichen.